

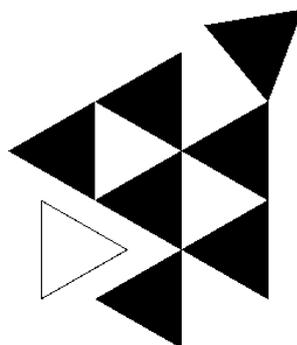
Freundschaft zwischen Ausländern und Deutschen e.V.

Goethestraße 53, 80336 München
Tel. 089/536667 oder 089/535611 - Fax 089/53859587

www.fad-ev.de



Kinderzirkus TRAU DICH



Die Nachbarschaftshilfe

Satzung

Satzung

(mit den Änderungen vom 4.3.1987, 1.6.1989, 20.11.1992, 19.11.1998 und 23.11.2001)

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet

„Freundschaft zwischen Ausländern und Deutschen“

Er hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit

- 2.1. a) Förderung von Kontakten zwischen Ausländern und Deutschen
- b) gegenseitige Hilfe, allgemeine, kulturelle und religiöse Verständigung und Begegnung, sowie Bildungsarbeit
- c) insbesondere die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und entsprechenden Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- 2.2. Der Verein ist eine Initiative der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus München, der Ausländerarbeit der Evang.-Luth. Dekanatsbezirks München, sowie von Ausländern und Deutschen.

Der Verein versteht sich als christliche Initiative, die in besonderer Weise im diakonischen Bereich tätig wird und die Zielsetzung der Evang.-Luth. Kirche anerkennt.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §54 - 63 AO.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Mitglied können weiterhin gemeinnützige Vereinigungen und Körperschaften werden, ebenso juristische Personen (mit einem Delegierten bzw. Vertreter), soweit sie den Vereinszweck zu fördern geeignet sind.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Im letzteren Falle verpflichtet sich dieser im eigenen Namen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

- 3.3 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ein Anhörungsrecht eingeräumt. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 3.5 Der Ausschluß aus dem Verein geschieht durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei der Betroffene vorher zu hören ist.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod einer natürlichen Person bzw. durch Auflösung der Körperschaft, Vereinigung oder juristischen Person, die Mitglied ist.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zu einem regelmäßigen Jahresbeitrag verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag kann der Vorstand Ermäßigung gewähren. Der Beitrag ist jährlich (am Jahresanfang) zu zahlen.

§5 Verwendung etwaiger Gewinne

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 7.2 Der Vorstand beruft einen Beirat, bestehend aus je einem Vertreter der Evang. Kirchengemeinden, die Mitglieder des Vereins sind und in denen die Projekte des Vereins ihre Arbeitsschwerpunkte haben. Die Kirchengemeinden schlagen entsprechende Personen vor
- 7.3 Der Beirat hat allgemeine beratende Funktion. In allen, die Ausländerarbeit in den jeweiligen Kirchengemeinden betreffenden Angelegenheiten besitzt

der Beirat Stimmrecht in der Funktion eines erweiterten Vorstands.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltung des Vermögens. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einen anderen Organ übertragen sind.
- 8.2 Der Vorstand hat unter anderem auch folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) den Verein nach außen vertreten.
- 8.3 In allen Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und weitere 4 Vorstände in gesonderten Abstimmungen. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit.
- 1) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen.
 - 2) Der Vorstand wählt den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
 - 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende diese Vertretungsbefugnis nur dann ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 9.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das einer Vereinigung bzw. Körperschaft oder juristischen Person durch einen nachweislich autorisierten Delegierten.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr; Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters; Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Bestellung eines Prüfers und eines stellvertretenden Prüfers des Kassenberichtes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlußfassung zwecks Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - e) Beschlußfassung über alle außergewöhnlich bedeutenden Angelegenheiten des Vereins.
 - f) Ausschluß von Mitgliedern.

§11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem übernächsten Tag nach Absendung der Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 11.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Im übrigen gilt §11.

§13 Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 13.2 Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein

Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- 13.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung dazu ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die jährliche Bestellung der 2 Prüfer des Kassenberichts (§10 Ziff. 2a) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat.
- 13.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, gilt es als genehmigt.

§14 Fördermitgliedschaft

- 14.1 Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins „Freundschaft zwischen Ausländern und Deutschen e.V.“ mit einem regelmäßigen Beitrag von mindestens 10,- DM, ermäßigt 5,- DM, im Monat. Der Mindestbeitrag kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden. Die Zahlung erfolgt viertel-, halb- oder ganzjährlich.
- 14.2 Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt nach dessen Antrag auf Beschluß des Vorstandes.
- 14.3 Die Fördermitgliedschaft kann jeweils bei Einhaltung einer Monatsfrist zum Quartalsende gekündigt werden. Sie endet automatisch, wenn das Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 14.4 Die Fördermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft nach §3 der Vereinssatzung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§10 Abs. 2d). Der Vereinsauflösung müssen mindestens 50% aller Mitglieder zustimmen.
- 15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 15.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.